

Zur Rolle der gesamten Strafrechtswissenschaft im kriminalpolitischen Diskurs¹

Kommt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die im Bereich von Kriminologie und Strafrecht ausgewiesen sind, im kriminalpolitischen Diskurs eine besondere Verantwortung zu? Wenn ja, wie sollte selbige wahrgenommen werden?

Sind Ihrer Ansicht nach die Themen Strafrecht / Kriminalität / abweichendes Verhalten besonders attraktiv für populistische Forderungen? Wenn ja, warum ist das so?

Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse (aus Strafrecht, Kriminologie, Rechtsphilosophie oder anderen Disziplinen) sprechen für, welche gegen den stärkeren Einsatz des Strafrechts (auch mittels höherer Strafen) zur Lösung sozialer Probleme?

Welche Möglichkeiten sehen Sie, um wissenschaftliche Erkenntnisse (normativer wie empirischer Art) stärker in den kriminalpolitischen Entscheidungsprozess einzubringen?

Was meinen Sie: Wird das Strafrecht in zehn Jahren deutlich anders aussehen? Wenn ja: wie?

Prof. Dr. Thomas Bliesener, Professor für interdisziplinäre kriminologische Forschung an der Universität Göttingen und Direktor des KFN e.V.

Kommt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die im Bereich von Kriminologie und Strafrecht ausgewiesen sind, im kriminalpolitischen Diskurs eine besondere Verantwortung zu? Wenn ja, wie sollte selbige wahrgenommen werden?

Kriminalpolitik wird oft durch die öffentliche Diskussion über spektakuläre Einzelfälle oder Missstände zur Umsetzung „durchgreifender“ Maßnahmen angeregt, deren politische Durchsetzbarkeit stärker von Plausibilitätsüberlegungen und geteilten subjektiven Überzeugungen bestimmt wird als durch Evidenzbasierung. Aufgabe der Wissenschaft ist es, auf Diskrepanzen zwischen diesen außerwissenschaftlichen Überzeugungen und der wissenschaftlichen Befundlage hinzuweisen, indem die Gelegenheiten zum Transfer in die Öffentlichkeit – über die Arbeit mit den Medien – und

1 Als Auftakt wurden die Herausgeber*innen der NK sowie die (stv) Direktor*innen der strafrechtlich-kriminologischen Institute MPI, KfN und KrimZ befragt. Die abgedruckte Reihung erfolgte nach dem Alphabet.

Die Reihe kann in folgenden Heften fortgeführt werden, Einsendungen sind möglich. Die NK freut sich über eine Fortführung der Diskussion, die zum Ziel hat, die Rolle der Wissenschaft (selbst-)reflexiv zu hinterfragen und Impulse zu geben.

in kriminalpolitisch entscheidungsrelevante Gremien (parlamentarische Gruppen und Ausschüsse) gezielt und effektiv genutzt werden.

Sind Ihrer Ansicht nach die Themen Strafrecht / Kriminalität / abweichendes Verhalten besonders attraktiv für populistische Forderungen? Wenn ja, warum ist das so?

Schwere Gewalttaten, insbesondere gegen vulnerable Opfer, stoßen in der Bevölkerung auf ein großes Interesse, was sich in der zumeist intensiven Berichterstattung und Beschäftigung in den sozialen Medien spiegelt. Zugleich lösen sie das Motiv aus, weitere mögliche Opfer zu schützen, bewirken aber auch einen hohen Grad an Verunsicherung. Um diesem Schutzmotiv und der Verunsicherung zu begegnen, wird zum einen versucht, weitere Informationen über das Furcht auslösende Ereignis zu erhalten. Zum anderen wird oft reflexartig versucht, durch konkrete Maßnahmen ein Wiederauftreten des Furcht auslösenden Ereignisses oder dessen Fortbestand zu verhindern. Subjektiv werden dabei Maßnahmen bevorzugt, die möglichst konkret formuliert sind und vermeintlich einfach, schnell und effektiv umzusetzen sind. Populistische Vorschläge, wie bspw. einen Täter dauerhaft wegzusperrn oder ihn außer Landes zu schaffen, finden dabei ebenso schnell Gehör, wie die Aussicht auf neue Technologien, die einen Täter schon vor der Tatausübung identifizieren und ausschalten. Rechtliche, technische oder gesellschaftliche Umsetzungshürden werden dabei in der Regel außer Acht gelassen.

Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse (aus Strafrecht, Kriminologie, Rechtsphilosophie oder anderen Disziplinen) sprechen für, welche gegen den stärkeren Einsatz des Strafrechts (auch mittels höherer Strafen) zur Lösung sozialer Probleme?

Gesellschaftliche Veränderungen in der Folge von technologischen Innovationen, globalen Krisen oder innergesellschaftliche Entwicklungsprozessen verlangen auch Anpassungen des Strafrechts zur Normverdeutlichung. Insoweit ist eine stetige Erweiterung des Normenkatalogs erforderlich. Die kriminologische Forschung zur Wirkung von Sanktionen zeigt aber, dass die Strafandrohung für einen Normbruch bei bestimmten Personen in bestimmten Kontexten in der Situation der Tatanbahnung und Tatausführung an Relevanz für die Verhaltenssteuerung verliert. So erreicht man mit der strafrechtlichen Normsetzung und Strafandrohung zwar viele Menschen, manche jedoch weniger und andere nicht hinreichend, um sie von strafbewehrten Taten abzuhalten.

Welche Möglichkeiten sehen Sie, um wissenschaftliche Erkenntnisse (normativer wie empirischer Art) stärker in den kriminalpolitischen Entscheidungsprozess einzubringen?

Ich sehe durchaus gute Möglichkeiten der Einflussnahme auf kriminalpolitische Entscheidungsprozesse in der Politikberatung. Um hier jedoch Fuß zu fassen und eine

hinreichende Sichtbarkeit für politische Entscheidungsträger und ihre Gremien zu gewinnen, ist das Heraustreten aus dem Wissenschaftssystem und der Eintritt in die populärwissenschaftliche und bürgernahe Szene über Vorträge, Podcasts, Blogs, Interviews etc. notwendig. Derartige Auftritte können zentrale wissenschaftliche Erkenntnisse in die Allgemeinheit tragen, sie fördern aber auch die Sichtbarkeit der Disziplin und ihrer Akteure.

Was meinen Sie: Wird das Strafrecht in zehn Jahren deutlich anders aussehen? Wenn ja: wie?

Hier maße ich mir als Nicht-Strafrechtler keine fundierte Einschätzung an.

Prof. Dr. em. Heinz Cornel, ehem. Professor für Jugendrecht, Strafrecht und Kriminologie an der Alice Salomon Hochschule Berlin

Kommt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die im Bereich von Kriminologie und Strafrecht ausgewiesen sind, im kriminalpolitischen Diskurs eine besondere Verantwortung zu? Wenn ja, wie sollte selbige wahrgenommen werden?

Ja, ich gehe von dieser besonderen Verantwortung aus aufgrund meiner Berufung und als Staatsbürger sowie Teil der demokratischen Zivilgesellschaft. Das gilt sowohl im öffentlichen kriminalpolitischen Diskurs etwa durch Stellungnahmen, in Interviews oder bei Hintergrundinformationen für berichtende Journalisten. Das gilt aber auch über die grundständige Lehre hinaus, bei Vorträgen, Fachtagungen und durch die Mitwirkung in Fachverbänden. Die Vermittlung von Wissen beispielsweise zur langfristigen Entwicklung polizeilich registrierter Kriminalität, zum Lesen von Kriminalstatistiken beispielsweise in Bezug auf nicht-deutsche Tatverdächtige, über die Wirkung von unterschiedlichen Sanktionen sowie menschenrechtliche Standards bei der Auswahl und Vollstreckung von Sanktionen gehört zu unserem Beruf. Ich würde es für unverantwortlich halten, hier nicht aufklärerisch zu wirken. Gleichwohl weiß ich natürlich, dass bei populistischen Kampagnen rationale Aufklärungen gerade nicht gefragt sind. Ich bin mir auch bewusst, dass ich meine Informationen bei den Medien nicht immer optimal anbringen kann. Wenn die 40-Sekunden-Aufmerksamkeits-Spanne im Interview vorbei ist, bilde ich oft erst den dritten Relativsatz, um nicht zu pauschalisieren. Wissenschaft und Öffentlichkeitsarbeit gehorchen anderen Gesetzen. Zum Wunsch des Tragens von Verantwortung kommt die Bescheidenheit hinsichtlich der eigenen Wirkungsmacht.

Sind Ihrer Ansicht nach die Themen Strafrecht / Kriminalität / abweichendes Verhalten besonders attraktiv für populistische Forderungen? Wenn ja, warum ist das so?

Ja, ich denke schon, dass das heutige Strafrecht trotz der Entwicklung der letzten 240 Jahre noch recht nahe an archaischen Strafbedürfnissen ist und deshalb diese Gefühle mobilisiert werden können, um Forderungen nach mehr Punitivität, höheren Strafen bis hin zu ungeregelten, rechtsstaatswidrigen, Menschenrechte verletzenden Reaktionen auf Delinquenz zu befördern. Hinzu kommen politische Unzufriedenheiten mit Liberalisierungen des Strafrechts in den letzten 60 Jahren, wobei die Strafverschärfungen der letzten 40 Jahre nicht wahrgenommen werden. Wer den Haftraum einer bundesdeutschen JVA und die Verpflegung der Gefangenen mit einem Kerker oder einem Verlies des Mittelalters oder auch nur in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vergleicht, mag vom „Hotelvollzug“ reden, weil er keine Ahnung von den Qualen des Einschlusses hat. Und wer nach einem entsetzlichen Tötungsdelikt zum Nachteil eines Kindes sich den Täter einfach nur weg wünscht, der folgt vielleicht einem ersten verständlichen Impuls, kann aber gerade darauf keine Kriminalpolitik, kein Strafverfahren und kein Sanktionensystem aufbauen – erst recht kein Konzept der Resozialisierung.

Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse (aus Strafrecht, Kriminologie, Rechtsphilosophie oder anderen Disziplinen) sprechen für, welche gegen den stärkeren Einsatz des Strafrechts (auch mittels höherer Strafen) zur Lösung sozialer Probleme?

Wenn man mit Franz von Liszt davon ausgeht, dass das Strafgesetzbuch die „Magna Charta des Verbrechers“ ist, dann wird man im Sinne der Rechtsstaatlichkeit nicht darauf verzichten wollen. Über die Höhe der Sanktionen und ihre Ersetzbarkeit sagt das noch gar nichts aus. Soziale Probleme sollen und können vorrangig sozial gelöst werden und zwischenmenschliche Konflikte sollten vornehmlich durch Mediation und Konfliktschlichtung, gegebenenfalls auch durch Schadenswiedergutmachung gelöst werden. Internationale Vergleiche der Sanktionensysteme, aber auch historische Entwicklungen zeigen, dass man zwar auf absehbare Zeit das Strafrecht mit seinen Garantien der Rechtssicherheit und Rechtsstaatlichkeit braucht, aber das Ausmaß seiner Anwendung und insb. der Vollstreckung von Freiheitsstrafen reduziert werden können. Die Bevölkerung hat kaum registriert, dass sich die Anzahl jugendlicher Menschen im Jugendstrafvollzug in den letzten Jahrzehnten mehr als halbiert hat und wie hoch der Anteil von Strafverfahreenseinstellungen ist.

Welche Möglichkeiten sehen Sie, um wissenschaftliche Erkenntnisse (normativer wie empirischer Art) stärker in den kriminalpolitischen Entscheidungsprozess einzubringen?

Wie schon in meiner Antwort auf die erste Frage erwähnt, sehe ich uns berufen, kriminalpolitisch aufklärerisch zu wirken. Gleichwohl ist die Reichweite der eigenen

Wirkungen durch das Arbeitsfeld beschränkt. Es kann durch die grundständige Lehre bei Studierenden langfristig wirken, es kann in Weiterbildungsveranstaltungen, Fachverbände (z. B. DBH und DVJJ) und Fachtagungen über die Fachkräfte die Praxis beeinflussen und zuweilen auch verändern und vielleicht gelingt es sogar über die Richterakademien neue wissenschaftliche Erkenntnisse in die Judikative zu tragen.

Über den Ziethener Kreis für Kriminalpolitik versuche ich, seit mehr als 20 Jahren gemeinsam mit Kolleg:innen aus Wissenschaft und Praxis Jahr für Jahr zu unterschiedlichen kriminalpolitischen Fragen Stellung zu nehmen und diese Perspektiven in Wissenschaft, Praxis und Politik zu tragen. Wir tun das sehr engagiert und immer wieder, aber über die Wirksamkeit wissen wir wenig.

Was meinen Sie: Wird das Strafrecht in zehn Jahren deutlich anders aussehen? Wenn ja: wie?

Da möchte ich mich mit Spekulationen zurückhalten, da dies eben nicht nur von Fachdiskursen abhängig ist. Hinsichtlich der gewachsenen Punitivität in Deutschland der letzten 40 Jahre kann man sagen, dass öffentlich publizierte Meinungen und auch die Gesetzgebung diese gesteigerte Straffreudigkeit zeigen, die Rechtsprechung (auch hinsichtlich der Strafvollstreckung) dem aber kaum folgten. Von daher erwarte ich keine großen Erhöhungen der Strafen in den Urteilen, keine höhere Belegung der Justizvollzugsanstalten und auch nicht mehr Widerrufe von ausgesetzten Strafen oder Strafresten zur Bewährung.

Weshalb ich nicht spekulieren möchte, ist die Tatsache, dass ich die politische Entwicklung, die Mehrheiten in den Parlamenten und neue Koalitionen nicht einschätzen kann – schon gar nicht in ihrer Relevanz für ein verändertes Strafrecht.

Populismus ist schwer berechenbar.

Prof. Dr. Axel Dessecker, apl. Professor am Institut für
Kriminalwissenschaften der Universität Göttingen und stellvertretender
Leiter der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden e.V.

Kommt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die im Bereich von Kriminologie und Strafrecht ausgewiesen sind, im kriminalpolitischen Diskurs eine besondere Verantwortung zu? Wenn ja, wie sollte selbige wahrgenommen werden?

Am kriminalpolitischen Diskurs beteiligen sich viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer, manche darunter sind sehr interesselieitet. Wer wissenschaftlich in Disziplinen wie Kriminologie oder Strafrecht qualifiziert ist, sollte die Chance wahrnehmen, sich in der Funktion des spezifischen Intellektuellen einzumischen. Das gilt besonders für Themen, die eigene Arbeitsgebiete berühren. Entsprechende Stellungnahmen haben den Vorteil, auf wissenschaftliche Expertise zurückgreifen zu können. Sie sollten aber deutlich machen, dass kriminalpolitische Entscheidungen nicht unmittelbar aus

Erkenntnissen der Forschung folgen. Man sollte auch nicht auf jeden Reiz reagieren, der von einem Medium aus aktuellem Anlass ausgesandt wird.

Sind Ihrer Ansicht nach die Themen Strafrecht / Kriminalität / abweichendes Verhalten besonders attraktiv für populistische Forderungen? Wenn ja, warum ist das so?

Das ist in der Tat der Fall. Wer an die Einstellungen des „Volkes“ appelliert, wird es darauf anlegen, besonders viel öffentliche Aufmerksamkeit zu erwecken. Dafür eignen sich Handlungen und Ereignisse, die als Regelverstöße oder Abweichungen von einer wahrgenommenen Normalität skandalisiert werden können, besonders gut. Das Strafrecht und angrenzende Rechtsgebiete wie z. B. das Migrationsrecht scheinen häufig leicht verständliche, durch Gesetzesänderungen schnell und einfach umsetzbare und vermeintlich kostenlose Lösungen anzubieten. Wer neue Straftatbestände, Erweiterungen bestehender Straftatbestände oder schlicht härtere Strafen fordert, kann damit politische Handlungsbereitschaft demonstrieren, ohne sich über die Folgen allzu viele Gedanken machen zu müssen. Dies trifft sich mit dem Bedürfnis von Publikumsmedien, eine möglichst große Reichweite zu generieren.

Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse (aus Strafrecht, Kriminologie, Rechtsphilosophie oder anderen Disziplinen) sprechen für, welche gegen den stärkeren Einsatz des Strafrechts (auch mittels höherer Strafen) zur Lösung sozialer Probleme?

Das Strafrecht ist grundsätzlich wenig geeignet, soziale Probleme zu lösen. Es ist allerdings ein Teil des Rechtssystems, der kulturell tief verankert und im Alltagsbewusstsein präsent ist. Deshalb eignet es sich, grobe Verstöße gegen elementare Rechte als Unrecht zu kennzeichnen und öffentlich sichtbar zu machen, vorausgesetzt, dass es einzelne Personen gibt, die dafür verantwortlich gemacht und durch ein unabhängiges Gericht verurteilt werden können. Das gilt beispielsweise für das Völkerstrafrecht. Dadurch können Personen, die im Auftrag eines autoritären Regimes getötet oder gefoltert haben, im Ausland vor Gericht gestellt werden, wenn sie den Herrschaftsbereich dieses Regimes verlassen haben. Dennoch wird es nur einen marginalen Beitrag zur Lösung aller sozialen Probleme leisten, die ein solches Regime hinterlässt oder die bei seiner Beseitigung erst entstehen können.

Der innerstaatliche Kern des Strafrechts betrifft ebenfalls einige Deliktgruppen, die wichtige Rechtspositionen von Personen schützen. Jedenfalls dann, wenn Straftaten zu schweren Rechtsverletzungen führen, ist die symbolische Wirkung öffentlicher Verurteilungen sozialpsychologisch bedeutsam. Das sollte man aber nicht mit dem Anspruch verwechseln, soziale Probleme zu lösen. Denn hier kommt es eher darauf an, die Geltung von Normen immer wieder zu bekräftigen.

Es gibt offensichtlich auch alltagsnahe Formen von Kriminalität, die angesichts ihrer tatsächlichen oder wahrgenommenen Häufigkeit vielfach als soziales Problem

wahrgenommen werden. Im Bereich der Massenkriminalität verlieren öffentliche Verurteilungen durch ein Gericht schon aus Kapazitätsgründen stark an Bedeutung. Wissenschaftliche Erkenntnisse aus Forschungen zu präventiven Effekten des Strafrechts sprechen andererseits dafür, dass z. B. die Abschreckungswirkung von Strafdrohungen in der Bevölkerung ebenso wie im politischen System deutlich überschätzt wird. Es mag viele Gründe geben, Straftaten zu begehen. Doch es wird viele Straftaten geben, die gerade nicht auf rationalen Kalkulationen von Kosten und Nutzen beruhen.

Angesichts eines gut ausgebauten und ständig perfektionierten strafrechtlichen Schutzes spricht deshalb wenig für einen immer stärkeren Einsatz des Strafrechts. Vielmehr sollte regelmäßig überprüft werden, ob vorhandene Straftatbestände entbehrlich sind.

Welche Möglichkeiten sehen Sie, um wissenschaftliche Erkenntnisse (normativer wie empirischer Art) stärker in den kriminalpolitischen Entscheidungsprozess einzubringen?

Insgesamt wenige. Kriminalpolitische Entscheidungsprozesse sind mit Gesetzgebungsverfahren verbunden, die häufig schon in einer frühen Phase auf der Ebene der zuständigen Ministerien Möglichkeiten zur Stellungnahme für Verbände, aber auch für die Wissenschaft vorsehen. Die Erfahrung mit solchen Konsultationen zeigt jedoch, dass sie eher der Legitimation ausgearbeiteter Gesetzentwürfe dienen, so dass auch konstruktive Verbesserungsvorschläge nur selten aufgegriffen werden, weil diese einen vorab gefundenen politischen Kompromiss gefährden können. Das gilt umso mehr, wenn die parlamentarischen Beratungen bereits begonnen haben. Auch öffentliche Anhörungen in den Ausschüssen des Deutschen Bundestags und der Länderparlamente geraten in der Wahrnehmung beteiligter Sachverständiger manchmal frustrierend.

Andere Formate, die nicht von konkreten Gesetzgebungsvorhaben abhängen, werden mehr Spielraum für Schlussfolgerungen aus aktuellen Forschungsergebnissen bieten. Hier ist an Formate zu denken, wie sie beispielsweise von größeren sozialwissenschaftlichen Forschungsinstituten und Projektkonsortien für ein Publikum aus dem politischen Raum angeboten werden, etwa in Form „parlamentarischer Abende“ oder ähnlicher Veranstaltungen. Inwieweit es dadurch gelingt, wissenschaftliche Erkenntnisse zumindest auf längere Sicht stärker in den kriminalpolitischen Entscheidungsprozess einzubringen, ist eine offene Frage.

Was meinen Sie: Wird das Strafrecht in zehn Jahren deutlich anders aussehen? Wenn ja: wie?

Das Strafrecht weist eine lange Tradition auf. Trotzdem wird das deutsche Strafgesetzbuch bekanntlich sehr häufig verändert. Es ist nicht erkennbar, dass solche kleinteiligen Korrekturversuche zum Erliegen kommen werden. Aus den genannten Gründen sind sie für relevante Akteure des politischen Systems zu attraktiv, um darauf zu verzichten.

Eine große Strafrechtsreform ist aber gegenwärtig nirgendwo in Sicht. Dramatische Änderungen sind nicht zu erwarten. Der Einfluss des europäischen Rechts auf das nationale Strafrecht wird dennoch eher wachsen. Möglicherweise werden sich die Bestrebungen zur Einführung eines Unternehmens- und Verbandsstrafrechts schließlich durchsetzen.

Prof. Dr. em. Monika Frommel, ehem. Direktorin des kriminologischen Instituts der Universität Kiel

Kommt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die im Bereich von Kriminologie und Strafrecht ausgewiesen sind, im kriminalpolitischen Diskurs eine besondere Verantwortung zu? Wenn ja, wie sollte selbige wahrgenommen werden?

Durch stärkere Präsenz in allen Medien.

Sind Ihrer Ansicht nach die Themen Strafrecht / Kriminalität / abweichendes Verhalten besonders attraktiv für populistische Forderungen? Wenn ja, warum ist das so?

Für linken wie rechten Populismus ist ein Freund/Feind-Denken typisch. Aus dieser Perspektive werde dann Delikte, die eher der Gruppe zugeschrieben werden, zu der man selbst nicht gehört – etwa bei der #metoo-Debatte – personalisiert und skandalisiert (im Beispiel: sexuelle Übergriffe durch Prominente oder auffällig maskuline Typen). Die BILD-ZEITUNG betont jeden Einzelfall spektakulärer und muslimisch geprägter Ausländerkriminalität.

Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse (aus Strafrecht, Kriminologie, Rechtsphilosophie oder anderen Disziplinen) sprechen für, welche gegen den stärkeren Einsatz des Strafrechts (auch mittels höherer Strafen) zur Lösung sozialer Probleme?

Keine – Strafrecht löst keine Probleme, es markiert besonders stark abzulehnende Gesinnungen.

Welche Möglichkeiten sehen Sie, um wissenschaftliche Erkenntnisse (normativer wie empirischer Art) stärker in den kriminalpolitischen Entscheidungsprozess einzubringen?

Wir sollten häufiger Zeitungs-Artikel schreiben, auch zu spektakulären Einzelfällen. Typisch ist die falsche Berichterstattung über absolute Zahlen der polizeilichen Daten. Wenn sie steigen, wird das so gut wie nie als stärkere Kontrolle und Folge des Anzeigeverhaltens gedeutet, sondern immer nur als Folge des Niedergangs der Kultur.

TITEL: PUNITIVE KRIMINALPOLITIK

Was meinen Sie: Wird das Strafrecht in zehn Jahren deutlich anders aussehen? Wenn ja: wie?

Eher nein. Schon jetzt dauern Verfahren extrem lang. Die Justiz ist bereits überfordert.

Prof. Dr. Stefan Harrendorf, Professor für Kriminologie, Strafrecht, Strafprozessrecht und vergleichende Strafrechtswissenschaften an der Universität Greifswald

Kommt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die im Bereich von Kriminologie und Strafrecht ausgewiesen sind, im kriminalpolitischen Diskurs eine besondere Verantwortung zu? Wenn ja, wie sollte selbige wahrgenommen werden?

Ja, eine solche besondere Verantwortung besteht. Gute Kriminalpolitik sollte stets informationsbasiert erfolgen, d. h. aufbauend auf empirischen und normativen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Für Wissenschaftler*innen aus dem Bereich der Kriminologie und des Strafrechts ist damit zugleich die Verantwortung verbunden, entsprechendes Fachwissen in den öffentlichen Diskurs einzubringen, sich mit aktuellen Gesetzesvorhaben kritisch auseinanderzusetzen, sich evidenzbasiert und differenziert mit den Auswirkungen bestimmter Gesetzesvorhaben auseinanderzusetzen und auf Best-Practice-Beispiele hinzuweisen. Angesichts eines oft schlecht informierten politischen und öffentlichen Diskurses zu kriminalpolitischen Themen sollten die Kriminalwissenschaften nicht schweigen, sondern Forschende sollten ihre Erfahrungen und Erkenntnisse im Rahmen der Third Mission der Hochschulen mit der Öffentlichkeit und der Politik teilen.

Sind Ihrer Ansicht nach die Themen Strafrecht / Kriminalität / abweichendes Verhalten besonders attraktiv für populistische Forderungen? Wenn ja, warum ist das so?

Ja. Der mittlerweile verstorbene finnische kriminologische Kauko Aromaa hat es einmal so auf den Punkt gebracht: „Criminality is an area for which awareness and knowledge is typically weak, whilst attitudes and opinions are strong“. Zwar zeigen Bevölkerungsbefragungen, dass in der heutigen Zeit, andererseits noch als z. B. in den 1990er Jahren, Kriminalitätsängste nicht mehr zu den wichtigsten Lebensängsten zählen. Dennoch bleibt Kriminalität weiterhin ein Thema, das die Gemüter bewegt. Im Zweifel wird dann versucht, mit einer Forderung nach harter Reaktion auf Kriminalität die ob eines schweren Einzelfalls oder auch angesichts generell als zunehmend wahrgenommener Kriminalitätsphänomene beunruhigte Allgemeinheit schnell und kostengünstig zu besänftigen, indem wieder dieselben Floskeln (z. B. Forderungen nach einer Erhöhung der Strafrahmen, der Einführung neuer, auf ein Phänomen spezialisierter Tatbestände trotz Existenz eines das Phänomen grundsätzlich schon

erfassenden Delikts oder einer Ausweitung der Bemühungen um schnelle Abschiebungen) geradezu reflexartig verwendet werden, statt nach nachhaltigen Problemlösungen zu suchen, die allerdings häufig teurer wären. Eine empirische Evidenz eines Beruhigungseffektes einer solchen symbolischen Kriminalpolitik ist zwar nicht vorhanden, es scheint allerdings, als habe sich die Kriminalpolitik in weiten Teilen darauf verständigt, von einer solchen Evidenz stillschweigend auszugehen.

Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse (aus Strafrecht, Kriminologie, Rechtsphilosophie oder anderen Disziplinen) sprechen für, welche gegen den stärkeren Einsatz des Strafrechts (auch mittels höherer Strafen) zur Lösung sozialer Probleme?

Üblicherweise wird das Strafrecht als ultima ratio bezeichnet, als schärfstes Mittel im äußersten Fall. Diese Begrenzung wird in der praktischen Umsetzung häufig nicht beachtet, nach meiner Wahrnehmung wird eher schnell nach strafrechtlichen Lösungen gerufen. Zwar ist es auch nicht ganz richtig, dass das Strafrecht stets das schärfste Mittel wäre. Eine strafrechtliche Lösung kann, z. B. aufgrund der stärker schützenden Formen des Strafverfahrens, auch weniger eingriffsintensiv sein als Lösungen im Gefahrenabwehrrecht. Dennoch gebietet die Schärfe des strafrechtlichen Eingriffsinstrumentariums, zu dem in Deutschland stets auch die Freiheitsstrafe zählt, eine zurückhaltende Anwendung und die Prüfung milderer Alternativen.

Die Strenge und Förmlichkeit des Strafrechts und sein Ultima-ratio-Charakter führen zudem zu dessen relativer Irrelevanz im Fall funktionierender und ausreichender nicht-strafrechtlicher Sozialkontrolle, sodass aus kriminologischer Perspektive keine überzogenen Wirkerverwartungen an dieses gerichtet werden sollten. Weiterhin ist zu ergänzen, dass die Abschreckungswirkung des Strafrechts nach den Ergebnissen verschiedener Metaanalysen eher gering ist. Sie ist zudem vor allem mit der Sanktionswahrscheinlichkeit, hingegen wenig bis gar nicht mit der Sanktionshärte verknüpft, sodass jedenfalls der stets wieder zu hörende Ruf nach härteren Strafen selbst unter Abschreckungsgesichtspunkten verfehlt ist.

Was spezialpräventive Interventionen angeht, gilt zwar, dass diese teils wirksam sind. Das Ziel der Resozialisierung steht allerdings in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Charakter der Strafe als Übelszufügung. Gerade bei der Freiheitsstrafe ist insofern auch den entsozialisierenden und stigmatisierenden Wirkungen dieser Sanktion entgegenzuwirken, sodass erfolgreiche Resozialisierung von vornherein schwieriger erscheint als bei Interventionen in Freiheit. Wie schon Franz von Liszt zutreffend sagt und bis heute gilt, liegt die beste Kriminalpolitik in einer guten Sozialpolitik. Zur Prävention von Kriminalität sollte nicht primär, sondern nur sehr nachrangig auf das Strafrecht gesetzt werden.

Strafrecht sollte daher soweit wie möglich begrenzt werden. Vor allem im Bagatellbereich sollten Potentiale zur materiellen Entkriminalisierung genutzt werden.

Welche Möglichkeiten sehen Sie, um wissenschaftliche Erkenntnisse (normativer wie empirischer Art) stärker in den kriminalpolitischen Entscheidungsprozess einzubringen?

Idealerweise sollte der Gesetzgeber bei der Reform bzw. Einführung strafrechtlicher Normen wissenschaftlichen Sachverstand nicht nur pflichtschuldig abfragen, sondern wissenschaftliche Stellungnahmen ergebnisoffen wahrnehmen, diskutieren, abwägen und im Gesetzgebungsverfahren inhaltlich berücksichtigen, auch wenn dies zu einer substanziellen Umgestaltung oder gar Aufgabe des ursprünglichen Regelungsvorhabens führt. Die wissenschaftliche Evaluation strafrechtlicher, strafprozessualer und vollzuglicher Vorschriften sollte ernst genommen und in regelmäßigen Abständen systematisch durchgeführt werden.

All diese Forderungen sind in der Praxis aktuell nicht eingelöst. Auch, aber nicht nur deshalb, sollten Wissenschaftler*innen ihren Sachverstand und ihre Erkenntnisse im Wege möglichst allgemeinverständlicher Wissenschaftskommunikation in den öffentlichen Diskurs einbringen. Hierfür können und sollten sowohl klassische als auch soziale Medien genutzt werden. Die Stimme der Wissenschaft sollte dabei eine Stimme der Vernunft sein. Der Versuchung populistischer Zuspitzungen und der Emotionalisierung von Debatten sollte widerstanden werden.

Was meinen Sie: Wird das Strafrecht in zehn Jahren deutlich anders aussehen? Wenn ja: wie?

Wahrscheinlich nicht. Es wird die eine oder andere neue Strafnorm oder Modifikation von Strafraumen geben, einerseits in Bereichen, die gesellschaftlich kontrovers sind oder in denen es zeitweilig zu einem vermehrten Aufkommen von Straftaten oder zu spektakulären und die Gesellschaft empörenden Einzeltaten kommt, andererseits dort, wo der zunehmende technische Fortschritt Phänomene entstehen lässt, die als sozialwidrig angesehen werden, aber vom geltenden Strafrecht bisher nur unzureichend erfasst werden. Möglicherweise kommt es auch in Einzelbereichen zu punktuellen Entkriminalisierungen, wie zuletzt im Bereich des Umgangs mit Cannabis. Ein möglicher Kandidat dafür wäre z. B. die Beförderungserschleichung gem. § 265a StGB („Schwarzfahren“).

Trotz des Siegeszuges KI-basierter Anwendungen, der auch vor dem Bereich des Strafrechts nicht halt machen wird, werden auch in zehn Jahren noch menschliche Richter*innen in Strafverfahren verhandeln und Entscheidungen fällen. Es ist aber zu erwarten, dass die bei der Rechtsrecherche und Falllösung eingesetzten juristischen Datenbanken bis dahin KI-basierte Tools implementiert haben werden, die das Auffinden einschlägiger bzw. vergleichbarer Entscheidungen erheblich erleichtern werden und ggf. auch schon einen rechtlichen Lösungsvorschlag erarbeiten können.

Prof. Dr. Tatjana Hörnle, Direktorin am Max-Planck-Institut für Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht Freiburg

Kommt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die im Bereich von Kriminologie und Strafrecht ausgewiesen sind, im kriminalpolitischen Diskurs eine besondere Verantwortung zu? Wenn ja, wie sollte selbige wahrgenommen werden?

Verglichen mit anderen Bereichen der Natur- und Sozialwissenschaften, die für rechtspolitische Diskurse ja ebenfalls eine Rolle spielen, passt die Bezeichnung „besondere“ Verantwortung nicht. Neutralität, Professionalität, methodengerechte Vorgehensweise und Transparenz der Ergebnisse sind Dauerthemen, nicht nur, aber natürlich auch, wenn es um den Transfer von Erkenntnissen in praktische Handlungsfelder wie die Rechtspolitik geht. In der Rolle als Wissenschaftler sollten wir nur dann Stellungnahmen abgeben, wenn dahinter die fundierte Beschäftigung mit dem angefragten Thema steht. Problematisch sind politische Meinungsäußerungen in der Verkleidung „Wissenschaft“.

Für die Wissenschaftskommunikation sollte antizipiert werden, auf welche Resonanzböden die eigene Forschung im aktuellen gesellschaftlichen und politischen Kontext stoßen wird. Dazu gehört auch, sich der Gefahren eines „autoritären Szientismus“ (Peter Strohschneider) bewusst zu sein und vereinfachende „Follow the Science“-Auftritte zu vermeiden, die politische Handlungsspielräume verkennen oder ausblenden. Das ist auch für kriminalpolitische Stellungnahmen wichtig. Normative Folgerungen aus wissenschaftlichen Analysen sind in der Regel nicht alternativlos. Es sollte deshalb darauf geachtet werden, von kriminalpolitischen Optionen und nicht von Notwendigkeiten zu sprechen.

Sind Ihrer Ansicht nach die Themen Strafrecht / Kriminalität / abweichendes Verhalten besonders attraktiv für populistische Forderungen? Wenn ja, warum ist das so?

Stellungnahmen aus der Wissenschaft werden mit größerer Wahrscheinlichkeit bekannt, wenn Themen und Thesen bei Journalisten klare moralische Intuitionen und bei Kommunizierenden vor allem auch in digitalen Medien Ängste oder andere Emotionen aufrufen. Wir müssen davon ausgehen, dass Informationen über abweichendes Verhalten und Kriminalität geeignet sind, Empörungsspiralen zu befeuern. Ein Alleinstellungsmerkmal ist dies aber nicht (Forschungsergebnisse aus anderen Feldern können ebenfalls Ängste verstärken, die rationalen Problemlösungen im Weg stehen).

Die entscheidende Frage ist, was hieraus zu folgern ist. Sollten Wissenschaftler sich Zurückhaltung auferlegen, weil sie befürchten, im politischen Raum Akteure zu erreichen, die ihrerseits als politisch gefährlich angesehen werden? Meine Antwort ist: nein. Es wäre im Gegenteil verheerend, „heikle“ Forschungsthemen und Hypothesen auszublenden (auch deshalb, weil sowohl moralische Intuitionen als auch Ängste Indikatoren sind, dass dahinter tatsächlich ein reales Problem stehen könnte). Zum Beispiel

TITEL: PUNITIVE KRIMINALPOLITIK

sollte die Sorge, dass Erkenntnisse zu Migration und Kriminalität selektiv und populistisch verwertet werden, kein Grund sein, Forschung zu unterlassen. Für Wissenschaftler ist aber Problembewusstsein bei der Wissenschaftskommunikation erforderlich, z. B. durch Vermeidung von Begriffen, die besonders geeignet sind, Emotionen zu triggern.

Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse (aus Strafrecht, Kriminologie, Rechtsphilosophie oder anderen Disziplinen) sprechen für, welche gegen den stärkeren Einsatz des Strafrechts (auch mittels höherer Strafen) zur Lösung sozialer Probleme?

„Stärkerer Einsatz des Strafrechts“ könnte neben höheren Strafen eine Ausdehnung der Straftatbestände und eine Intensivierung von Strafverfolgung bedeuten. Zum Thema „höhere Strafen“: Vermutlich dürften selbst Spezialisten wie Daniel Nagin, die über Jahrzehnte Daten zu Abschreckungseffekten gesammelt und ausgewertet haben, Schwierigkeiten haben, in wenigen Sätzen zu antworten – nicht zuletzt deshalb, weil Effekte höherer Strafen u. a. von der Art des Delikts und den häufigsten konkreten Modi der Deliktsbegehung abhängen. Was als gesicherte Erkenntnis gelten kann: Die simple Annahme einer verlässlichen, linearen Beziehung von höheren Strafen und geringerer Kriminalität wäre falsch. Von einer Intensivierung der Verfolgungswahrscheinlichkeit sind dagegen (aber auch hier abhängig von den Details) präventive Effekte eher zu erwarten.

Für das Thema „Verfolgungswahrscheinlichkeit“ wäre zu thematisieren, dass die mir und anderen gestellte Frage eine Perspektive unerwähnt lässt, die für eine realitätsnahe Kriminalpolitik eine sehr viel größere Rolle spielen müsste: die nüchterne ökonomische Berechnung der zukünftig verfügbaren Ressourcen. Der zunehmende Mangel an Fachpersonal sowie Auszubildenden mit hinreichender Vorqualifikation und an finanziellen Mitteln wird ein gewisses Maß an Herunterfahren von Strafverfolgung und Strafjustiz erzwingen. Eine gezielte Steuerung unvermeidbarer Prozesse wäre wünschenswert, und ein rationaler Prozess würde zwingend voraussetzen, dass Prioritäten definiert werden, innerhalb der Strafrechtspraxis, aber auch in Relation zu anderen Feldern staatlicher Tätigkeit.

Verschärft wird das Problem der absehbaren Überforderung durch die Tendenz zur Ausweitung von Straftatbeständen. In fragmentierten Gesellschaften zeichnet sich die Tendenz ab, auf Empörungsspiralen mit immer mehr Verboten in Strafgesetzen zu reagieren. Auch diese Phänomene sollten in eine Gesamtbetrachtung einfließen, die anerkennt, dass nicht jedes Aufdecken von Missständen und jeder Skandal in die Forderung: „mehr Strafnormen“ münden sollte.

Allerdings würde geschärftes Bewusstsein dafür, sowohl bei der Strafgesetzgebung als auch in der Strafpraxis auf die unvermeidbare Setzung von Prioritäten zu achten, nicht zwangsläufig bedeuten, dass die gegenwärtig bestehenden Tatbestände in Umfang und Strafhöhe als absolutes Maximum zu gelten haben. Hier wirken sich nach meiner Beobachtung in kriminologischen und kriminalpolitischen Debatten manchmal Status-Quo-Effekte aus. In einem rational entworfenen Strafrecht sollte die verglei-

chende Bewertung des Unrechts menschlichen Verhaltens eine zentrale Rolle spielen. Das kann ggf. in gut begründeten Fällen bedeuten, zur Korrektur von nur historisch erklärbaren Bewertungen höhere gesetzliche Strafen vorzusehen. Als Grundlinie ist jedoch die Notwendigkeit eines sparsam eingesetzten Strafrechts in Zeiten schrumpfender Ressourcen zu betonen.

Welche Möglichkeiten sehen Sie, um wissenschaftliche Erkenntnisse (normativer wie empirischer Art) stärker in den kriminalpolitischen Entscheidungsprozess einzubringen?

Die problematischen Tendenzen in der Kriminalpolitik (nicht nur in Deutschland) dürften nicht einfach durch eine Verbesserung des Austauschs mit Wissenschaftlern zu beheben sein. Vielmehr sind zentrale Faktoren das Zusammenwirken von zeitgenössischen Kommunikationsbedingungen mit menschlichen psychologischen Reaktionsmustern, die ich oben mit dem Stichwort „Empörungsspiralen“ bezeichnet habe. Hinzu kommt die Abhängigkeit politischer Entscheidungsträger von diesen Prozessen, insbesondere davon, inwieweit die als seriös und relevant angesehenen Medien und Medienformate, die politische Öffentlichkeit konstituieren, emotionalisierte Phänomene aufgreifen und damit Zwang zu responsivem Verhalten von Politikern schaffen.

Die Einwirkungsspielräume von Wissenschaftlern sind in solchen Kontexten begrenzt, wenn wir davon Abstand nehmen, manipulativ-emotionalisierend vorzugehen. Es ist vorstellbar, dass das Interesse von Entscheidungsträgern an echter wissenschaftlicher Beratung weiter abnehmen wird. Dies bedeutet allerdings nicht, dass wir darauf verzichten sollten, die verbleibenden Spielräume für sachliche, Entscheidungsträger ansprechende Kommunikation auszunutzen. Wir sollten im medialen Diskurs die Formate ausnutzen, die Raum für ausführliche Darstellungen geben, und dabei klar zwischen wissenschaftlicher Erkenntnis und politischen Entscheidungen differenzieren. Außerdem empfiehlt es sich, zu beobachten, wo im politisch-parlamentarischen Entscheidungsprozess ein gewisses Maß an Ergebnisoffenheit besteht, um sich an diesen Stellen ggf. einzubringen.

Was meinen Sie: Wird das Strafrecht in zehn Jahren deutlich anders aussehen? Wenn ja: wie?

Ich fürchte, dass es keine grundlegenden Änderungen im StGB geben wird, sondern wahrscheinlich nur zwei bis drei Dutzend weitere „angeklebte“, nach konkreten Vorfällen eingefügte Verbotsnormen. Es hat sich in den letzten zehn Jahren bereits gezeigt, dass die politische Kraft zu systematischen Reformen selbst dann fehlte, wenn aufwändige Beratungsprozesse durch Reformkommissionen organisiert und abgeschlossen wurden. Mit dem Fortschreiten politischer und gesellschaftlicher Fragmentierung ist erst recht nicht mit Strafrechtsreform zu rechnen, die diesen Namen verdient. Leider ist auch nicht wahrscheinlich, dass in der Politik die Notwendigkeit von Priorisierung bei der Strafverfolgung anerkannt und darüber ernsthaft nachgedacht wird. Bei

Wählern (fast) allen Couleurs ist nichts zu gewinnen, wenn der Glaube an die uneingeschränkte Leistungsfähigkeit staatlicher Institutionen in Frage gestellt wird. Und politische Fragmentierung bringt es mit sich, dass zu Priorisierungsfragen, wenn sie denn gestellt würden, schwerlich Einigkeit oder auch nur Kompromisslösungen zu erreichen wären. Es ist nachvollziehbar, warum Politiker sich diesen Herausforderungen nicht stellen.

Prof. Dr. Jörg Kinzig, Direktor des Instituts für Kriminologie an der Universität Tübingen

Kommt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die im Bereich von Kriminologie und Strafrecht ausgewiesen sind, im kriminalpolitischen Diskurs eine besondere Verantwortung zu? Wenn ja, wie sollte selbige wahrgenommen werden?

Da wir aus Steuergeldern bezahlt werden, würde ich die Frage mit einem klaren „ja“ beantworten wollen.

Bei der Suche nach Möglichkeiten, diese besondere Verantwortung wahrzunehmen, lassen sich aus meiner persönlichen Sicht verschiedene Ebenen unterscheiden:

- Eine nicht zu unterschätzende Verantwortung für die Erhaltung eines auch in Zukunft den Menschenrechten verpflichtetes humanes Strafrechtssystem haben wir meines Erachtens im Bereich der Lehre. Dort besteht mehr denn je die Gefahr, dass unsere Studierenden zu reinen Subsumtionsautomaten ausgebildet werden. Fragen nach dem Sinn und Zweck von Strafen, ihrer Wirksamkeit und etwaigen Alternativen kommen in den strafrechtlichen Vorlesungen regelmäßig zu kurz. Gerade die Kriminologie ist dazu prädestiniert, mit den jungen Leuten über Antworten auf die damit aufgeworfenen Problemkreise nachzudenken. Nur wenn wir das tun, werden wir auch weiterhin über Strafrichter, Staatsanwältinnen und Strafverteidiger verfügen, die ihr eigenes berufliches Tun ausreichend reflektieren.
- Anfragen von den Medien zu strafrechtlichen und kriminologischen Fragestellungen sollten von uns dann beantwortet werden, wenn wir zu dem betreffenden Themenkreis über ein überlegenes Wissen verfügen. Auch wenn wir nicht den Status von Virologen und Epidemiologen in der Corona-Pandemie erreichen werden, sollten wir verdeutlichen, dass Strafrechtswissenschaft und Kriminologie über einen Bestand gesicherten Wissens verfügen, das nicht selten quer zu nur gefühlten kriminalpolitischen Wahrheiten liegt.
- Zudem scheint mir in den letzten Jahren die Aufgabe wichtiger geworden, der Öffentlichkeit zu vermitteln, wie Strafrecht funktioniert, warum es so geworden ist und worin seine Grenzen liegen. Alles in allem besitzen wir ein Strafrechtssystem, das ungeachtet bestehender Mängel in wesentlichen Punkten erhaltenswert ist. Das muss immer wieder deutlich gemacht werden. Allzu populistischen Forderungen, die auf jeden gesellschaftlichen Missstand mit dem Strafrecht reagieren wollen und

nach jeder schweren Straftat reflexartig nach schärferen Strafen verlangen, ist die begrenzte Leistungsfähigkeit des Strafrechts entgegenzuhalten.

Sind Ihrer Ansicht nach die Themen Strafrecht / Kriminalität / abweichendes Verhalten besonders attraktiv für populistische Forderungen? Wenn ja, warum ist das so?

Die Faszination für die Welt der Kriminalität (Stichwort: „true crime“) scheint in den letzten Jahren deutlich zugenommen zu haben. Davon zeugen sowohl hohe Auflagen einschlägiger Magazine als auch enorme Abrufzahlen von Podcasts etc., die sich mit der Welt des Verbrechens beschäftigen. Menschen inhärente voyeuristische Tendenzen und beachtliche Erregungspotentiale bilden einen Nährboden, auf dem populistische Forderungen gedeihen können. Auch versprechen sie, breite Resonanz zu finden.

Nicht vergessen werden darf aber auch, dass Straftaten zurecht empören und die von ihr betroffenen Opfer zutiefst erschüttern können. Wünsche, dass sich solche mitunter schrecklichen Ereignisse nicht wiederholen dürfen, sind verständlich und verdienen es, ernstgenommen zu werden. Dass die Kriminalpolitik derartige Geschehnisse aufgreift, ist daher grundsätzlich berechtigt und nicht pauschal als Populismus zu diskreditieren. Zu diskutieren ist also weniger das „ob“, sondern eher das „wie“.

Attraktiv ist das Politikfeld, weil die damit adressierte Problematik im Gegensatz zu anderen drängenden Fragen – man denke nur an die Bewältigung der Klimakrise – eingängig ist und die Lösungen auf der Hand zu liegen scheinen. Ähnlich wie wir uns auch durch die Schulpolitik angesprochen fühlen – wir alle haben schließlich über längere Zeit die Schulbank gedrückt und haben oder kennen zumindest schulpflichtige Kinder – sind wir alle bereits Opfer einer Straftat geworden oder kennen solche zumindest aus unserem sozialen Umfeld. Schon dieser Umstand und die daraus resultierende persönliche Ansprechbarkeit lassen eine besondere Aufmerksamkeit für kriminalpolitische Forderungen erwarten.

Des Weiteren scheinen die Rollen bei einer Straftat klar verteilt: auf der einen Seite steht der Täter, auf der anderen das Opfer; die Welt ist somit klar eingeteilt in Kategorien von schwarz und weiß. Dies führt zu einer Attitüde des „Das geschieht ihm gerade Recht (!)“, die uns als Antwort auf eine Missetat schon seit Kindesbeinen geläufig ist. Strafen vermögen dabei nicht nur vermutlich in jedem und jeder von uns schlummernde Rachebedürfnisse befriedigen. Sie vermitteln uns auch das angenehme Gefühl, durch ihre Verhängung dafür belohnt zu werden, dass wir uns selbst (zumeist) an die vorgegebenen Regeln halten.

Schließlich stehen als Reaktionen auf ein derartiges Fehlverhalten mit der Geld- und insbesondere der Freiheitsstrafe Sanktionen zur Verfügung, die sich seit langem bewährt zu haben scheinen, an denen sich seit Jahrhunderten vermeintlich kaum etwas geändert hat, und deren Inhalt einer breiten Öffentlichkeit unmittelbar einsichtig und zugleich leicht vermittelbar ist.

Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse (aus Strafrecht, Kriminologie, Rechtsphilosophie oder anderen Disziplinen) sprechen für, welche gegen den stärkeren Einsatz des Strafrechts (auch mittels höherer Strafen) zur Lösung sozialer Probleme?

Wissenschaftliche Erkenntnisse zu finden, die für einen stärkeren Einsatz des Strafrechts sprechen, fällt mir schwer. Strafrecht und Strafen sind staatlich organisierte Übelzufügung; sie unterliegen daher naturgemäß einem hohen Rechtfertigungsdruck. Die Beweislast liegt bei den Verfechterinnen – darunter zunehmend auch Frauen – des sprichwörtlichen harten Durchgreifens. Immer wieder bin ich darüber erstaunt, wie viel man sich von dem berühmten „more of the same“ verspricht. Dies gilt umso mehr, als das Strafrecht bekanntlicherweise häufig erst ganz am Ende einer langandauernden Fehlentwicklung zum Zuge kommt.

Insbesondere drei Argumente, die gegen härtere Strafen und insbesondere gegen eine Ausweitung des Einsatzes freiheitsentziehender Sanktionen sprechen, speisen meine insgesamt strafrechtsskeptische Grundhaltung:

- Da sind zum einen die weltweit so eklatant divergierenden Gefangeneneraten. Länder, die viel und lange einsperren (USA, Russland, mutmaßlich China), taugen augenscheinlich nicht als kriminalpolitische Vorbilder, um ein friedliches und freiheitliches Zusammenleben zu garantieren. Demgegenüber stehen Staaten mit niedrigen Gefangeneneraten wie traditionell die skandinavischen, die auch in anderen gesellschaftspolitischen Bereichen nicht selten als führend gelten.
- Zum anderen kann man die Rückfallraten nach Freiheitsentziehung selbst bei Berücksichtigung der vorhandenen Defizite der Inhaftierten jedenfalls nicht als ermutigend bezeichnen. Ausweislich der Rückfallstatistik kehrt in einem 12-Jahres-Zeitraum immerhin mehr als ein Drittel der zu unbedingter Freiheitsstrafe und sogar mehr als die Hälfte der zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilten in den Strafvollzug zurück. Trotz aller wichtigen Bemühungen der in diesem Feld Arbeitenden: Von einer Erfolgsgeschichte der Resozialisierung kann nicht gesprochen werden.
- Schließlich sind mit jedem Freiheitsentzug enorme Kosten verbunden. Diese beginnen mit den täglichen Aufwendungen für einen Platz im Gefängnis, die bekanntlich diejenigen eines sehr schönen Hotelzimmers erreichen. Das führt unmittelbar zu der Frage, ob das Geld nicht sinnvoller, etwa bei der Bewährungshilfe, angelegt sein könnte. Negative subkulturelle Einflüsse gibt es gratis dazu. Nicht zu vergessen sind bisweilen hohe immaterielle Folgekosten, die zwangsläufig für die Familie des Straftäters und seine nächsten Angehörigen entstehen.

Dieser Skepsis steht nicht entgegen, dass aus jetziger Perspektive der Gebrauch geschlossener Institutionen jedenfalls für bestimmte Personengruppen – ich nenne nur „pars pro toto“ politisch oder religiös fanatisierte Gewalttäter – und trotz bedenkenwerter abolitionistischer Forderungen als unabdingbar erscheint.

Welche Möglichkeiten sehen Sie, um wissenschaftliche Erkenntnisse (normativer wie empirischer Art) stärker in den kriminalpolitischen Entscheidungsprozess einzubringen?

„Prima facie“ sehe ich drei Wege, auf denen wissenschaftliche Erkenntnisse in den kriminalpolitischen Entscheidungsprozess eingespeist werden können:

- Bereits zuvor erwähnt habe ich die Möglichkeit der Wissenschaft, ihre Stimme in den Medien zu erheben. Ich denke schon, dass es eine nicht zu unterschätzende Bedeutung hat, wenn sich – um nur ein Beispiel zu nennen – eine überwältigende Mehrheit der „scientific community“ gegen die Absenkung des Strafmündigkeitsalters auf unter 14 Jahre ausspricht. Ergänzend nehme ich wahr, dass sich vor allem jüngere Kolleginnen und Kollegen vermehrt in den sogenannten sozialen Medien engagieren, ohne dass ich die Wirkungen dieser Bemühungen bisher abschätzen kann.
- Nachdenken kann man über die Frage, ob nicht auch unsere Wissenschaftsvereinigungen – die Strafrechtslehrerinnen und Strafrechtslehrer, aber auch die Kriminologische Gesellschaft – zu kriminalpolitischen Themen Stellung beziehen sollten. Die damit verbundenen Probleme liegen freilich auf der Hand: Kann es uns gelingen, mit einer einigermaßen einheitlichen Stimme zu sprechen und wie schnell lässt sich zu aktuellen Fragen ein breites Meinungsbild erarbeiten?
- Zuletzt kann man den direkten Kontakt zu den Akteuren der Rechtspolitik suchen. Das ist aber in der Regel nur dann erfolgversprechend, wenn die eigene Auffassung zum herrschenden Zeitgeist und zur politischen Linie der entsprechenden Partei passt. Wie sagte mir mal ein einflussreicher Rechtspolitiker in entwaffnender und durchaus auch bedenkenswerter Offenheit: „Was die Wissenschaft denkt, ist das eine, was die Rechtspolitik daraus macht, das andere.“

Was meinen Sie: Wird das Strafrecht in zehn Jahren deutlich anders aussehen? Wenn ja: wie?

Eine fast unmöglich zu beantwortende Frage. Wenn man mich vor zehn Jahren nach der Zukunft der Welt gefragt hätte, hätte ich vermutlich ein eher positives Szenario entworfen. Heute stehen wir – um nur die Stichwörter Russland/Ukraine, Hamas/Israel, Klimakrise, Migration, Pandemien und Folgen von KI zu nennen – vor einer Fülle bedeutender und zum Teil auch besorgniserregender Herausforderungen.

Dass das Strafrecht in zehn Jahren deutlich anders aussehen wird, glaube ich bei dem doch relativ großen Beharrungsvermögen dieser historisch gewachsenen Materie eher nicht. Tendenziell dürften die Zeichen in den nächsten Jahren jedoch auf eine Ausweitung strafrechtlicher Sanktionen stehen. Zunehmend wird sich auch die Frage stellen, ob das Strafprozessrecht für die Bewältigung immer komplexer werdender Konstellationen hinreichend gerüstet ist.

Aufgabe der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie sollte es – ich wiederhole mich – bleiben, immer wieder auf die begrenzte Leistungskraft des Strafrechts

hinzuweisen und anzumahnen, dass das Strafrecht weiterhin stets eines bleiben sollte: „ultima ratio“.

Prof. Dr. Ralf Kölbel, Professor für Strafrecht und Kriminologie an der Ludwig-Maximilians Universität München

Kommt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die im Bereich von Kriminologie und Strafrecht ausgewiesen sind, im kriminalpolitischen Diskurs eine besondere Verantwortung zu? Wenn ja, wie sollte selbige wahrgenommen werden?

Wissenschaft kann nicht erwarten, den Verlauf und Ausgang kriminalpolitischer Entscheidungen zu bestimmen – sehr wohl aber, dass ihr Erkenntnisstand in den Entscheidungsprozessen zur Kenntnis genommen und berücksichtigt wird. Sie steht dann aber in der Verantwortung, das Wissenschaftswissen zuverlässig einzuspeisen: also nicht selektiv zu verfahren; zu verdeutlichen, in welchem Maße es sich um un-/gesichertes Wissen handelt; methodische Einschränkungen sichtbar zu machen; Elemente des Dafürhaltens und Wertens deutlich zu machen (usw.). Auf diese Weise genau und transparent, zugleich aber trotzdem überzeugend zu sein, stellt eine erhebliche Herausforderung dar. Ich persönlich tendiere dazu, die dafür erforderliche Mühe für müßig zu halten. Soweit ich das überblicke, erfolgt die kriminalpolitische Wahrnehmung und Verarbeitung von Wissenschaftswissen in einer überaus stark ausgeprägten eigenlogischen Selektivität (und systemtheoretisch betrachtet kann das auch gar nicht anders sein). Das Aufwand-Nutzen-Verhältnis ist bei wissenschaftsseitigen kriminalpolitischen Bemühungen daher vielfach ernüchternd. Im Übrigen stellt sich die Frage, ob man hierbei nicht notgedrungen an der Reproduktion der Straf-Institution mitwirkt (und das auch dann, wenn man sich ihr gegenüber skeptisch verhält).

Sind Ihrer Ansicht nach die Themen Strafrecht / Kriminalität / abweichendes Verhalten besonders attraktiv für populistische Forderungen? Wenn ja, warum ist das so?

Was sind „populistische Forderungen“? Ich verstehe darunter kriminalpolitische Aktivitäten, die erstens gezielt auf öffentlichen Zuspruch abzielen (genauer: auf die erwartbare Aktivierung verbreiteter Strafmentalitäten setzen), um zweitens ein Anliegen durchzusetzen, das aus einer fachlichen Warte überwiegend als sachwidrig beurteilt wird oder fachlich (und ggf. politisch) kontrovers ist. Populistisch ist ein Vorgehen für mich mit anderen Worten dann, wenn Sachargumente durch das Auslösen kollektiver Stimmungen verstärkt oder gar ersetzt werden sollen. Das ist in kriminalitätsbezogenen Fragen häufig möglich, weil diese einen starken Lebensweltbezug aufweisen. Es geht um Materien, die affektiv-intuitive Reaktionen evozieren, zu denen jede und jeder eine eigene Meinung entwickelt und bei denen man oft auch von einer potenziellen Eigenbetroffenheit ausgeht. Dadurch wird der Anklang populistischer Forderungen

häufig sichergestellt. Ich denke aber, dass es durchaus auch andere Politikfelder mit einer ähnlichen und vielleicht sogar höheren Anfälligkeit gibt.

Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse (aus Strafrecht, Kriminologie, Rechtsphilosophie oder anderen Disziplinen) sprechen für, welche gegen den stärkeren Einsatz des Strafrechts (auch mittels höherer Strafen) zur Lösung sozialer Probleme?

Die Frage ist ersichtlich überkomplex. Sie lässt sich nicht beantworten, ohne die jeweiligen Probleme und die zugehörigen Bedingungen zu berücksichtigen, ohne die jeweils denkbaren außerstrafrechtlichen Optionen in Rechnung zu stellen – und vor allem ohne eine Verständigung darüber, was man jeweils als „Lösung“ ansieht. Sieht man den „Erfolg“ beispielsweise schon darin, dass gesellschaftlich (tatsächlich oder vermeintlich) majoritäre Wertvorstellungen zum Ausdruck gebracht und bekräftigt werden, hat man das Werk ja letztlich bereits mit dem Gesetzeserlass getan. Soll durch Strafrecht das Realgeschehen in intendierter Weise beeinflusst werden, sind die Dinge bekanntlich sehr viel komplizierter. Hat man schließlich auch noch die nicht-intendierten Strafrechtswirkungen im Blick, gilt das erst recht. Wenn ich aber dennoch eine allgemeine Antwort geben soll: Mir fallen in der jüngeren Geschichte inter-/national wenige Beispiele für einen systematischen Strafrechts- oder Strafdrohungsausbau ein, die bei Berücksichtigung der (Neben-)Kosten und Kollateralschäden zu einer klar positiven Gesamtbilanz geführt haben. In Gemeinwesen ohne grundlegende ordnungsbildende Institutionalisierung kann das anders aussehen.

Welche Möglichkeiten sehen Sie, um wissenschaftliche Erkenntnisse (normativer wie empirischer Art) stärker in den kriminalpolitischen Entscheidungsprozess einzubringen?

Praktisch und realistisch: eher keine. Prinzipiell bzw. „theoretisch“: in einer abgestimmten Kommunikationsstrategie, die auf rezipientengerechte und zugleich „wahrhaftige“ (dazu bei Frage 1) Informationsvermittlung setzt – und zwar dauerhaft, re- wie proaktiv sowie thematisch breit, so dass dies öffentlich als relevante Stimme akzeptiert wird.

Was meinen Sie: Wird das Strafrecht in zehn Jahren deutlich anders aussehen? Wenn ja: wie?

10 Jahre sind keine sehr lange Zeit. In einer so kurzen Periode dürfte sich – die keineswegs garantierte Stabilität der aktuellen staatlich-politischen Strukturen vorausgesetzt – strukturell wenig verschieben. Unsicher bin ich mir da nur mit Blick auf die Bereiche des Klimaschutzes und der Digitalisierung (einschließlich KI). Aber grundsätzlich dürfte das Strafrecht in 10 Jahren einfach nur weiter unsystematisch gewuchert sein (in jede neu identifizierte „Lücke“ und sich aktuell ergebende Problematik hinein). Spannend wird der Umgang mit der damit einhergehenden Ressourcenproblematik sein.

TITEL: PUNITIVE KRIMINALPOLITIK

Unabhängig davon stellt sich allerdings die Frage, ob das Strafrecht infolge technologischer und außerstrafrechtlicher Entwicklungen für die Frage nach dem autoritären oder freiheitlichen Charakter der Gesellschaft nicht deutlich an relativer Bedeutung verliert.

PD Dr. Reinhard Kreissl, VICESSE Wien

Kommt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die im Bereich von Kriminologie und Strafrecht ausgewiesen sind, im kriminalpolitischen Diskurs eine besondere Verantwortung zu? Wenn ja, wie sollte selbige wahrgenommen werden?

Das kommt darauf an, was unter Diskurs verstanden werden sollte: Medienauftritte, Expertenhearings in parlamentarischen Kommissionen, Artikel in mehr oder weniger seriösen Zeitungen, Blogbeiträge? Die Möglichkeiten für differenziertes Argumentieren sind da unterschiedlich ebenso die Erwartungen des Publikums bzw. Auftraggebers. Viele diskursive Arenen, manch gefährliches Terrain, manche verlorene Liebesmüh, manche Predigten zu den eigenen Jüngern (m/w/d). Ich würde die Frage vorschalten: wo sollten, wo können, wo wollen wir ohne substanziellen Verlust an Inhalt gehört werden und in Klammern (Menschen sind unterschiedlich begabt für die öffentliche Rede jenseits des Seminarraums).

Sind Ihrer Ansicht nach die Themen Strafrecht / Kriminalität / abweichendes Verhalten besonders attraktiv für populistische Forderungen? Wenn ja, warum ist das so?

Das sind sie, weil das Politikmodell des Regierens mit Angst (*governing through crime and fear*) aus mehreren Gründen sehr attraktiv ist. (1) es liefert einen plausiblen – wiewohl irrealen – Grund für die reale oder vermeintliche Malaise der Gesellschaft; (2) es erlaubt den politischen Akteuren sich als Retter in einer bedrohlichen Situation zu inszenieren; (3) es erleichtert die Umpolung des wohlfahrtsstaatlichen Politikmodells von der Verteilung sozialer Goodies (z. B. Erhöhungen von Transferzahlungen, Ausbau der Infrastruktur, etc.) zur Einforderung von „notwendigen“ Einschränkungen (z. B. Sicherheit gegen Freiheit). Kriminalität erscheint immer (s. Frage 1) als das Andere der guten Gesellschaft und eignet sich daher als solidaritätsförderndes, Angst generierendes und Wut fokussierendes Feindbild. Zur Ehrenrettung der Populisten sei hier noch angeführt, dass sie manchmal die richtigen Fragen stellen, aber immer die falschen Antworten geben.

Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse (aus Strafrecht, Kriminologie, Rechtsphilosophie oder anderen Disziplinen) sprechen für, welche gegen den stärkeren Einsatz des Strafrechts (auch mittels höherer Strafen) zur Lösung sozialer Probleme?

Diese Frage verstehe ich vielleicht nicht. Seit wann spielen wissenschaftliche Erkenntnisse im Strafrecht eine Rolle? Wenn damit empirisch nachweisbare Effekte der Abschreckung durch höhere Strafen gemeint sein sollten, da ist m. W. die Evidenz nach wie vor dünn. Höhere Strafen wirken nicht. Insofern gibt es keine wissenschaftlichen Erkenntnisse, die für höhere Strafen sprechen. Kriminalitätsentwicklung und soziale Probleme sind zwei Paar Stiefel.

Welche Möglichkeiten sehen Sie, um wissenschaftliche Erkenntnisse (normativer wie empirischer Art) stärker in den kriminalpolitischen Entscheidungsprozess einzubringen?

Kriminalpolitische Entscheidungsprozesse finden auf vielen verschiedenen Ebenen statt, von den Street-level Bureaucrats bis hin zu den Parlamentsausschüssen. Wenn man die Qualitätskontrolle der Legisten unter Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse fassen will, mir scheint es da eher um sauberes Handwerk zu gehen, dann würde ich das als eine Möglichkeit sehen: entsprechen die Gesetzestexte den Anforderungen guten rechtsstaatlichen Rechts (allgemein, bestimmt abstrakt) und sind die behaupteten kriminalpolitischen Ziele mit einem Gesetz überhaupt zu erreichen (ist der Output überhaupt justitiabel), welchen Impact wird der rechtliche Output haben. Das sind Fragen, zu denen m. E. wissenschaftliche Expertise und/oder juristisches Handwerkszeug beigezogen werden kann.

Was meinen Sie: Wird das Strafrecht in zehn Jahren deutlich anders aussehen? Wenn ja: wie?

Es wird weiterwachsen, es werden rechtliche Paralleluniversen entstehen, es wird am harten (Sanktionen) wie am weichen (Alternativen, Diversion, etc.) Ende ausfransen.

Prof. Dr. Christine Morgenstern, Professorin für Kriminologie an der Ruhr Universität Bochum

Kommt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die im Bereich von Kriminologie und Strafrecht ausgewiesen sind, im kriminalpolitischen Diskurs eine besondere Verantwortung zu? Wenn ja, wie sollte selbige wahrgenommen werden?

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die im Bereich von Kriminologie und Strafrecht ausgewiesen sind, kommt im kriminalpolitischen Diskurs eine besondere Verantwortung zu – ebenso wie denjenigen anderer Disziplinen in ihren fachpolitischen Diskursen auch. Wer sich – an staatlich finanzierten Universitäten – mit Themen

TITEL: PUNITIVE KRIMINALPOLITIK

wie dem Schutz des Rechtsfriedens oder der Wahrheitsuche auseinandersetzt und sich auf Forschungsfreiheit und Freiheit der Lehre beruft, sollte auch durch ihre/seine Expertise zum Allgemeinwohl beitragen. Das bedeutet, dass ich davon ausgehe, dass eine rationale Kriminalpolitik zum Allgemeinwohl beiträgt! Diese Verantwortung ist primär dadurch wahrzunehmen, dass solide Forschung gemacht wird, auf die im Diskurs aufgebaut werden kann. Im Übrigen sollte mindestens bei ausdrücklichen Anforderungen von Stellungnahmen für Gesetzgebungsvorhaben angestrebt werden, solche auch zu liefern. Dasselbe gilt für Medienanfragen, wobei ich grundsätzlich die meisten Medien einschließen würde, sofern sie nicht schon dadurch aufgefallen sind, dass sie das Gesagte aus dem Kontext reißen oder sonst manipulieren (anders gwendet: Wenn das Frühstücksfernsehen anfragt und man etwas zum Thema zu sagen hat, sollte man vielleicht die Chance nutzen, auch diese Konsument:innen zu erreichen). Besser ist es noch, proaktiv, etwa auch durch Fachverbände, auf sich entwickelnde Diskurse einzuwirken (oder es zu versuchen). Ein Beispiel wäre hier aus dem Strafvollzugsbereich, bei empirisch belegten Missständen im Strafvollzug das Anti-Folter-Komitee oder den nationalen Präventionsmechanismus mit Informationen zu beliefern.

Sind Ihrer Ansicht nach die Themen Strafrecht / Kriminalität / abweichendes Verhalten besonders attraktiv für populistische Forderungen? Wenn ja, warum ist das so?

Aus meiner Sicht sind die Themen Strafrecht / Kriminalität / abweichendes Verhalten attraktiv für populistische Forderungen – ob dies in *besonderem* Maße der Fall ist, kann ich nicht sagen; ich könnte mir vorstellen, dass auch die Epidemiologie oder die Klimaforschung solche Überlegungen anstellt. Aber für Kriminalität interessieren sich Viele punktuell; man kann besonders schön schlimme Einzelfälle nutzen („bad cases make bad laws“). Außerdem haben wir die kognitive Dissonanz, dass zwar viel auf die Justiz geschimpft wird, dennoch das Vertrauen in die Wirkung des Strafrechts offenbar ungebrochen ist.

Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse (aus Strafrecht, Kriminologie, Rechtsphilosophie oder anderen Disziplinen) sprechen für, welche gegen den stärkeren Einsatz des Strafrechts (auch mittels höherer Strafen) zur Lösung sozialer Probleme?

Die Frage der wissenschaftlichen Erkenntnisse (aus Strafrecht, Kriminologie, Rechtsphilosophie oder anderen Disziplinen) die für bzw. gegen den stärkeren Einsatz des zur Lösung sozialer Probleme sprechen, ist sehr groß. Aus meiner Sicht sollte die Bedeutung des Strafrechts nicht vollkommen unterschätzt werden – es ist subsidiär, aber ohne seine Existenz als „back up“, verlieren u. U. Verhaltensnormen aus anderen Bereichen möglicherweise an Bedeutung; auch und gerade in den Augen der Rechtswendenden (Polizei, Zivilrecht). Als Beispiel mag hier das GewaltschutzG dienen, das aus meiner Sicht nicht funktionieren würde, wenn es keine Strafnorm geben würde.

Das ist kein schöner Befund und spricht nicht für eine reife Gesellschaft, ist aber realistisch. Ich gehe sogar auch davon aus, dass es in bestimmten Bereichen (Wirtschafts- und andere Kriminalität der Mächtigen) tendenziell eine Unterkriminalisierung gibt; jedenfalls auf der Ebene der Rechtsanwendung. Dennoch: In vielen Bereichen ist das Strafrecht und vor allem seine Verschärfung ungeeignet, soziale Konflikte zu lösen; kontraproduktiv (weil mit Vertrauensverlust in die gesamte Rechtsordnung verbunden) ist es, Erwartungen zu wecken, die es nicht erfüllen kann.

Welche Möglichkeiten sehen Sie, um wissenschaftliche Erkenntnisse (normativer wie empirischer Art) stärker in den kriminalpolitischen Entscheidungsprozess einzubringen?

Aus meiner Sicht kann auch der Rechtsvergleich genutzt werden, gute und vor allem auch schlechte Beispiele in den Entscheidungsprozess einzubringen. Außerdem muss wohl versucht werden auf diejenigen Gruppierungen einzuwirken, die aus Unkenntnis das Heil im Strafrecht suchen. Hier sind grundsätzlich machttheoretisch sensible Gruppierungen wie zum Beispiel feministische Kreise zu nennen, wenn sie unkritisch nach mehr Strafrecht rufen („Es ist 2024 und Catcalling ist immer noch nicht strafbar...“). Teilweise wird aber auch in der Green Criminology nach mehr Strafrecht gerufen, so dass es für die Politik eben auch leicht gemacht wird, einen neuen oder verschärften Straftatbestand zu präsentieren und dann einen Haken hinter das Problem zu machen.

Was meinen Sie: Wird das Strafrecht in zehn Jahren deutlich anders aussehen? Wenn ja: wie?

Einige der aktuellen Debatten sind schon oft geführt worden, so dass sich argumentieren ließe, dass insbesondere ein im Verfassungsrecht verhaftetes Strafrecht diese Anfechtungen übersteht (Senkung des Strafmündigkeitsalters, Abschaffung der Heranwachsendenregelungen etc.). Allerdings hatten wir zu dieser Zeit ja auch keine so in der Fläche verbreitete und akzeptierte rechtsextreme Partei, und auch eine andere Mediennutzung. Insofern ist es eher eine Hoffnung als eine Erwartung, dass sich jedenfalls der Status Quo erhalten lässt.

Prof. Dr. Torsten Verrel, Direktor des Kriminologischen Seminars an der Universität Bonn

Kommt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die im Bereich von Kriminologie und Strafrecht ausgewiesen sind, im kriminalpolitischen Diskurs eine besondere Verantwortung zu? Wenn ja, wie sollte selbige wahrgenommen werden?

Selbstverständlich, denn die Verantwortung besteht darin, kriminalpolitische Diskurse und v. a. Entscheidungen so weit wie möglich empirisch zu fundieren („evidenzbasierte Kriminalpolitik“). Auf einem ganz anderen Blatt steht, welches Gewicht derartigen Beiträgen zukommt – hier ist viel Bescheidenheit angesagt – und ob Kriminolog*innen Lust haben, sich in die mediale Welt mit ihren ganz eigenen unwissenschaftlichen Spielregeln zu begeben. Da gibt es m. E. keine generellen Verpflichtungen, sondern soll jeder/jede von Fall zu Fall entscheiden.

Sind Ihrer Ansicht nach die Themen Strafrecht / Kriminalität / abweichendes Verhalten besonders attraktiv für populistische Forderungen? Wenn ja, warum ist das so?

Das sind sie, da hier das Aufgreifen von Emotionen, die Lieferung einfacher Antworten und Lösungen und die Aufgabe der Differenzierung zwischen Ausnahme- und Normalfall besonders verlockend sind. Das hat auch nur wenig mit Parteizugehörigkeit zu tun, wie man an dem immer gleichen Reflex der Forderung von Strafverschärfungen sehen kann, mit dem auf spektakuläre Straftaten reagiert wird, wie jüngst selbst der liberale Bundesjustizminister gezeigt hat und ja auch die Innenministerin nicht müde wird, ein „Ausschöpfen“ der Strafrahmen anzumahnen. Gerade dann, wenn es sich um gravierende Straftaten handelt, haben es spielverderbende Kriminolog*innen schwer, Gehör zu finden, ja, gibt es sogar solche, die auf den Zug aufspringen

Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse (aus Strafrecht, Kriminologie, Rechtsphilosophie oder anderen Disziplinen) sprechen für, welche gegen den stärkeren Einsatz des Strafrechts (auch mittels höherer Strafen) zur Lösung sozialer Probleme?

Bei aller Skepsis gegenüber der Problemlösungskraft (strengerem) Strafrechts darf dessen generalpräventive Bedeutung, sprich ein durchaus berechtigtes Bestrafungsbedürfnis ebenso wenig außer Acht gelassen werden wie die nun einmal nur beim Strafrecht so vorzufindende Durchsetzbarkeit. Dies gilt umso mehr je mehr die informellen Kontrollinstanzen an Bedeutung verlieren. Dies bitte ich nicht als Plädoyer für mehr/strengerem Strafrecht misszuverstehen und ärgert mich, dass diejenigen, die z. B. im Jugendstrafrecht durchaus der Jugendstrafe als ultima ratio etwas abgewinnen können, in die Ecke gestellt werden. Die selbstverständlich weiterhin zu fordernde Zurückhaltung und Zurückdrängung stationärer Sanktionen wird aber nur dann Gehör finden,

wenn der Bürger im Übrigen den Eindruck eines starken Staates und einer effizienten Strafrechtspflege hat und haben darf.

Welche Möglichkeiten sehen Sie, um wissenschaftliche Erkenntnisse (normativer wie empirischer Art) stärker in den kriminalpolitischen Entscheidungsprozess einzubringen?

Ich fürchte, wir werden uns dann doch mehr auf soziale Medien, Öffentlichkeitsarbeit und darauf bezogenes net working einlassen müssen.

Was meinen Sie: Wird das Strafrecht in zehn Jahren deutlich anders aussehen? Wenn ja: wie?

Nein, da die Entwicklungen wellenförmig verlaufen, das kriminalpolitische Pendel also auch wieder anders ausschlagen kann und wir bisher im Großen und Ganzen doch recht stabil gegenüber einschneidenden Strafrechtsverschärfungen geblieben sind, nicht zuletzt auch, weil die Strafjustiz in ihrer Strafzumessungspraxis ein in diesem Zusammenhang einmal erfreuliches Beharrungsvermögen hat.